



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Susann Biedefeld SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze IV

(Drs. 17/14651)

hier: Abschaffung der Möglichkeit der Verdoppelung der Bewerberzahl in Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 8 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.“

Begründung:

Nach bisher geltender Rechtslage darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern und bei Mehrheitswahl kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG).

Diese Verdoppelungsmöglichkeit sollte das Vorhandensein von Listennachfolgern sicherstellen, welche nachrücken, falls eine gewählte Person ihr Amt nicht

antritt oder aus dem Gemeinderat ausscheidet. Hierdurch sollte vermieden werden, dass ein freigewordener Sitz für den Rest der Wahlzeit unbesetzt bliebe, was sich gerade bei kleineren Gremien besonders auswirken würde. Auf diese Weise sollte die gesetzliche Zahl der Gemeinderatsmitglieder bis zum Ablauf der Wahlperiode möglichst erhalten bleiben, um eine gesetzmäßige Repräsentation der Gemeindebürger zu gewährleisten (vgl. BayVerfGH, E.v. 27.1.1978 – Vf. 7-VII-77 – VGH n.F. 31, 17, 29).

Die Evaluation durch das Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr für den Erfahrungsbericht zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 vom 26. Januar 2016 ergab, dass die Wahlvorschlagsträger in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern oft Probleme hatten, geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zu finden, um die nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG möglichen Listenplätze auch zu besetzen. Dies hatte häufig Mehrfachnennungen in den Wahlvorschlägen zur Folge. Teilweise wurde jeder Bewerber zweimal aufgeführt, was bei den Wählern auf Unverständnis stieß. Ferner sei es für die Wähler nicht ohne weiteres zu verstehen, aus welchen Gründen in Gemeinden mit knapp über 2.000 Einwohnern 28 Personen zur Wahl stehen, während es in größeren Gemeinden nur 16 (bei bis zu 5.000 Einwohnern), 20 (bei bis zu 10.000 Einwohnern) oder 24 Personen (bei bis zu 20.000 Einwohnern) sind. Es wurde daher von verschiedenen Landratsämtern, Regierungen und dem Bayerischen Gemeindetag vorgeschlagen, die Möglichkeit der Verdoppelung der Bewerber in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern abzuschaffen.

Eine Differenzierung zu Gemeinden mit über 3.000 Einwohnern erscheint – auch im Hinblick auf die Zahl der Listennachfolger – nicht geboten, zumal durch die häufig vorkommenden Mehrfachnennungen die Zahl der Listennachfolger ohnehin nicht erhöht wird. Des Weiteren werden sich hierdurch die Prüfung der Wahlvorschläge und das Auszählen der Stimmzettel vereinfachen.

Die Möglichkeit der Verdoppelung der Bewerberzahl in Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern in Art. 25 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG wird daher abgeschafft.